

vnd sich des frewen mögen / dann was hülffe es die frommen / gehorsamb vnd vnterthenig zu seyn / wann den bösen / ihr mutwillen gestattet / vnd raum darzu solt gegeben werden.

Vnd verhalben ordnen vnd setzen wir / auß krafft vnser Königlichen Mait: vnd herrligkeit / für das allererste / daß alle Bergleute / so sich vnter vnserm Regiment vnd Schutz enthalten / daß sie vermöge des Göttlichen / vnd natürlichen Rechtens / ein erbar Christlich Leben / vnd wandel führen / ihren nechsten nicht vorlesen noch betrüben / vnd einen jeglichen thun vnd beweisen / was billich / gleich vnd recht ist.

Vnd dieweil vns auch / auß teglichen fürfallenden klagen der Bergleut / so gerne den rechten grundt der Bergrecht wissen wolten / viel irthumb / Mangel / vnd gebrechen / fürkommen / müssen wir gewißlich schliessen / daß solches entweder auß mangel / oder vnwissenheit der Bergrecht / oder auß vnverstandt / oder tuncelheit / derselbigen herkommen / vnd zum höchsten von nöten sey / daß ein klärer / gewissers vnd verstendlicher Bergrecht / dann biß anhero / in vbung gewest / auffgericht werde.

Auff daß wir aber / desto baß / zu vnsern fürnemen die Bergrecht zu fassen. Kommen / haben wir vns entschlossen / achtens auch sehr nötig seyn / alles das jenige / so zu vorn in den alten Bergrechten / weitleufftig tuncel vnd zerstreuet gewesen ist / In diesem Buch / welches wir nennen (das Königliche Bergbuch oder Bergrecht) eingezogener klärer vnd ordentlicher / am tag zu geben.

Wie sich die Bergleut verhalten sollen.

Ursach des viel klagens auff dem Bergwerck.

Namen dieses Buchs.